

Zusammenhang mit der Beauftragung vereinbart wurde. Die Aufnahme von Sonderwünschen darf den Bauzeitenplan für das Gesamtprojekt nicht behindern.

Eigenleistungen sind nur mit Zustimmung des Bauträgers möglich und müssen schriftlich vereinbart werden. Die Bauleitung und die Gewährleistung werden für diese Arbeiten nicht übernommen. Die Ausführung von Eigenleistungen darf den Bauablauf nicht behindern.

Für die Inanspruchnahme des Architekten und des Bauleiters bei der Abwicklung ausservertraglicher Leistungen, auch bei Planänderungen, entsteht ein Vergütungsanspruch der direkt an das Architekturbüro zu begleichen ist.

Schwind- und Setzrisse können nicht ausgeschlossen werden. Risse dieser Art haben jedoch in den seltensten Fällen Einfluß auf die Qualität des Bauwerkes. Stellt ein eventuell auftretender Riss nur einen optischen Einfluss dar, aus welchem sich weder eine Haftung des ausführenden Bauunternehmer noch des Statikers ableiten lässt, wird auch eine Haftung durch den Bauträger ausgeschlossen.

Haarrisse im Mauerwerk oder Beton bis zu einer Dicke von 0,3 mm unterliegen keiner Gewährleistung. Temperaturabhängige und baustoffbedingte Schwundrissbildung bei Bauteilen mit verschiedenen Ausdehnungskoeffizienten, z.B. Holz, Putz, Gips, Karton, Stein, dauerelastische Fugen usw., unterliegen nicht der Gewährleistungspflicht soweit sie im Rahmen der bauüblichen Toleranzen liegen.

Massdifferenzen zwischen Plänen (Baueingabepläne, Werkpläne, Prospektpläne) und der Bauausführung sowie Quadratmeterdifferenzen begründen keine Rechts- und Schadensersatzansprüche. Vom Käufer veranlasste Minderleistungen werden vom Bauträger anteilmässig rückvergütet, es besteht jedoch kein Anspruch darauf.

Durch die Kellerräume werden soweit notwendig Versorgungs- und Entwässerungsleitungen geführt. Die dafür vorgesehenen Flächen werden vom Architekten bzw. dem Bauträger bestimmt. Vormauerungen für Sanitär-, Elektro- und Heizungsinstallationen müssen vom Käufer akzeptiert werden. Diese werden im technisch notwendigen Umfang durchgeführt.

Änderungen aufgrund behördlicher Auflagen, technische Änderungen, geringfügige Grundrissänderungen, die Verwendung anderer Baustoffe bleiben vorbehalten, soweit sie keine Wertminderung bedeuten. Auf eine besondere Benachrichtigung wird im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet. Erhebliche Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Käufers.

"Oder" Positionen werden von der Baugenossenschaft entschieden. Die Wohnungen werden besenrein übergeben.

Bad Säckingen, den 14.11.2000 / 22.11.2000a